

# Einkaufsbedingungen der FRITZ SCHÄFER GMBH

1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Einkaufsbedingungen.  
Verträge kommen aufgrund unserer schriftlichen Bestellungen zustande, wenn der Vertragspartner unsere Einkaufsbedingungen zum Inhalt des abzuschließenden Vertrages erklärt. Eine solche Erklärung gilt mit Annahme dieser Bestellung durch den Lieferanten als abgegeben. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner gleichzeitig den Ausschluss seiner eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowie den Verzicht auf unseren ausdrücklichen Widerspruch dagegen; und zwar auch für den Fall, dass seiner Auftragsbestätigung eigene Verkaufs- und Lieferbedingungen beigelegt oder aufgedruckt sind.
2. Alle vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Sind Preise bei Auftragserteilung noch nicht endgültig festgelegt, so sind uns dieselben unverzüglich nach Eingang unserer Bestellung bekanntzugeben. In solchem Falle wird die Bestellung mit unserer anschließenden Preisbestätigung wirksam.
3. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Mit ihrer Nichteinhaltung kommt der Lieferant bei Fixgeschäften ohne Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug. Für Fixgeschäfte verzichtet er ausdrücklich auf die Einhaltung der Voraussetzung des § 326 BGB durch uns. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Auftragsbestätigung bei uns. Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die Lieferung zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzuges anzuzeigen. Wir sind dann berechtigt, eine Nachfrist zu setzen und im Falle der Nichteinhaltung der Nachfrist wahlweise Schadenersatz zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. In Fällen von Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt obliegt dem Lieferanten die Beweislast für das Vorliegen ihrer Voraussetzung.
4. Die Lieferung erfolgt frei unserem Werk bzw. frei der vorgeschriebenen Versandstation einschließlich Verpackungs-, Versand- und sonstiger Kosten. In allen Fällen erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Lieferers. Haben wir uns mit einer Berechnung oder mit Rücksendung der Verpackung schriftlich einverstanden erklärt, so sind wir berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift ihres vollen Rechnungswertes zurückzusenden.  
Dem Lieferanten obliegt es, erforderliche Transportversicherungen auf seine Kosten abzuschließen.  
Direktversand an unsere Kunden erfolgt vollkommen neutral und in unserem Namen. Die erforderlichen Versandpapiere sind bei uns rechtzeitig anzufordern. Rechnungen und Avisa dürfen nur uns zugestellt werden.
5. Muster, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind uns unverzüglich nach Abwicklung des Vertrages unaufgefordert auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Für etwaigen Verlust oder Missbrauch haftet der Lieferant. Dieser verpflichtet sich, ihm zur Verfügung gestellte Gegenstände nur für unsere Aufträge zu verwenden, über deren Gestalt und Inhalt Stillschweigen zu bewahren und sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weiterzugeben.
6. Der Lieferant versichert, durch die Lieferung keine in- oder ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte, zu verletzen und leistet hierfür Gewähr. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung muss er uns eventuell hieraus entstehenden Schaden ersetzen.
7. Der Lieferant hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat sämtliche Arbeitsvorschriften einzuhalten. Hierfür leistet der Lieferant Gewähr und ist uns zum Ersatz eines eventuell aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
8. Der Lieferant leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen volle Gewähr für die gelieferten Waren. Die Gewährleistungsfrist beträgt in Ergänzung der gesetzlichen Regelung 12 Monate. Seine Haftung erstreckt sich auch auf die Folgeschäden. Der Lieferant verzichtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügefristen durch uns, soweit es sich nicht um offensichtliche, leicht erkennbare Mängel handelt. Im Falle von offensichtlichen, leicht erkennbaren Mängeln, verlängert sich die Rügefrist auf einen Zeitraum von bis zu 2 Wochen. Kosten, die durch unvorschriftsmäßige Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.  
Zahlung des Kaufpreises durch uns enthält nicht den Verzicht auf Mängelrüge und auf den Einwand unvorschriftsmäßiger Lieferung.  
Bei Sachmängeln steht uns wahlweise das Recht zur Nachbesserung, Wandlung oder Minderung, im Falle des Nichtvorliegens zugesicherter Eigenschaften auch der Schadensersatzanspruch zu. Sämtliche Kosten der Gewährleistung trägt der Lieferant.  
Der Lieferant stellt uns von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen unserer Kunden frei, soweit die Ansprüche auf Mängeln der gelieferten Waren oder Verschulden des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für Folgeschäden und -kosten. Soweit wir unsere Kunden wegen ihrer Ansprüche unmittelbar an unseren Lieferanten verweisen können, erfolgt die Freistellung nicht nur im Innenverhältnis.
9. Falls nach Auftragserteilung unser Interesse an der Durchführung des Vertrages infolge voraussichtlich lang andauernder Betriebsstörung bei uns oder unseren Abnehmern infolge Krieg, Epidemie, Streik, Aussperrung, Währungsverfall o. ä., infolge gravierender Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge einer nach Vertragsschluss eingetretenen wesentlichen Vermögensverschlechterung bei unseren Abnehmern wegfällt, so steht uns neben den gesetzlichen und unter Nr. 3 dieser Bedingungen normierten Rechten ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Ferner sind wir berechtigt, anstatt der Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbarte monatliche Teilmengen zu reduzieren oder die Lieferfrist zu verlängern. Machen wir von diesen Rechten Gebrauch, so stehen dem Lieferanten Schadensersatzansprüche nicht zu.
10. Die Zahlung des Kaufpreises wird dahin vereinbart, dass bei Zahlung von 30 Tagen seit Wareneingang 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen nach Wareneingang 2% Skonto und bei Zahlung innerhalb 90 Tagen nach Wareneingang kein Skonto gewährt wird. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl in bar, durch Überweisung, durch Verrechnungsscheck oder Wechsel. Wir sind berechtigt, gegen die Kaufpreisforderungen unserer Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen – gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes – aufzurechnen, und zwar auch mit solchen Forderungen, die einer anderen Firma der Schäfer-Unternehmens-Gruppe gegen den Lieferanten zustehen. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, solche Forderungen – die auf unseren Bestellungen beruhen – an Dritte oder mit ihm verbundene Unternehmen abzutreten.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bezugsbedingungen der Rechtswirksamkeit entbehren, so soll die Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden.
12. Erfüllungsort für beide Teile ist D-57290 Neunkirchen/Siegerland. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem abzuschließenden Vertragsverhältnis werden das Amts- oder Landgericht Siegen als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.
13. Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendungen der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.
14. Gemäß § 26 Datenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass wir Ihre Daten EDV-mäßig speichern.